Satzung der
Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e.V.

Die in der Generalversammlung des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Ahsen am 20. November 1907 angenommene und am 16. Februar 1908 vom Vereinsvorstand veröffentlichte Satzung erhält auf Grund der in der Generalversammlung vom 21. September 1968 beschlossenen Satzungsänderung folgende Neufassung.

Im Nachgang zu dieser Satzungsänderung vom 21. September 1968 wird die bestehende Satzung durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Mai 1971 und 12. Mai 1973 zur Namensführung Bürgerschützengilde Ahsen e. V. abgeändert.

Diese bestehende alte Satzung erhält am 20.04.1996 eine neue Fassung.

Die Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e.V. gibt sich gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2013 – geändert bzw. ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.04.2016 und 09.04.2017 – folgende Satzung:

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e.V. und hat seinen Sitz in Ahsen. Er ist rechtskräftig durch Eintragung in Vereinsregister.

§ 2
Zweck

Getreu dem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte und Heimat“ sieht die Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e.V. Ziel und Zweck darin, Gemeinschaftssinn in heimatlicher Verbundenheit zu pflegen und zu fördern.

§ 3 (Fn1, Fn2)
Beginn der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung der durch die Bürgerschützengilde Ahsen vorzuhaltenden Antragsvordrucke zu beantragen. Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wer im Kalenderjahr der Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet.
2) Änderungen über den Monatsbeitrag können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:
   a) Durch Aberkennung bürgerlicher Rechte wie Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland,
   b) Durch Ausschluss infolge erheblicher Störungen innerhalb der Gemeinschaft. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der nach dieser Satzung maßgeblichen Anzahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
   c) Für den Fall, dass ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten durch eigenes Verschulden vorliegt.
   d) Durch freiwilligen Austritt.
   e) Durch Tod.
2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte gegen den Verein verloren. Eine rückwirkende Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
3) Endet die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 Buchstabe a), so ist eine Neuaufnahme erst nach Anhörung und Beschluss des Vorstandes möglich. Endet die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 Buchstaben b) bis d), so kann einem Antrag auf eine Neuaufnahme frühestens erst nach drei Jahren entsprochen werden.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung

§ 6
Vorstand des Vereins

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
   a) 1. Vorsitzender
   b) 2. Vorsitzender
   c) Geschäftsführer
   d) Schatzmeister
   e) amtierenden König bzw. Kaiser
   f) amtierender Prinzgemahl
   g) ranghöchster Offizier (General)
   h) Beisitzer nach Beschluss der Generalversammlung

   Die Vorstandsmitglieder werden insgesamt durch die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren, bei abweichenden Festreihenfolgen gemäß § 19 für diese Dauer, jeweils nach dem Schützenfest gewählt.

2) Der Regierende König bzw. Kaiser sowie der ranghöchste Offizier (General) sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

§ 7
Wahl des Vorsitzenden

1) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds in der Generalversammlung (Alterspräsidenten). Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden. Sowohl die Wahl des 1. Vorsitzenden als auch der übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt jeweils in getrennten geheimen Wahlgängen durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Wahlperiode aus, ist ein Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 1 zu wählen.

§ 8
Einberufung des Vorstandes

1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater hinzugezogen werden, die aber nicht stimmberechtigt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, verwaltet das Vermögen und führt seine und die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus. Der Vorstand ordnet die Festveranstaltungen und Versammlungen an und kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
2) In der Regel leitet der 1. Vorsitzende die Sitzungen und Geschäfte des Vereins, er kann sich auch durch den 2. Vorsitzenden oder auch durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind mindestens zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister)

§ 9
Beurkundung der Beschlüsse

Der Geschäftsführer oder der eigens in einer Sitzung bestellte Schriftführer verfasst über jede Sitzung bzw. Versammlung ein Protokoll.

§ 10
Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er haftet mit seinem Vermögen für etwaige Fehlbeträge. Im übrigen ist er im Rahmen von Ausgaben an die Zustimmung des Vorstandes gebunden. Er ist im Falle der Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes zu vertreten, damit ein reibungsloser Ablauf der Geschäfte gewährleistet ist.

§ 11
Finanzwirtschaftliche Grundsätze

1) Die Kassen- und Geschäftsbücher sind wenigstens einmal jährlich durch zwei Mitglied des Vereins (Kassenprüfer) zu prüfen. Ein detaillierter Prüfbericht ist in der Generalversammlung vorzulegen. Der Schatzmeister hat die jährliche Prüfung zu beantragen. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden durch die Generalversammlung gewählt.
2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, allen Mitgliedern des Vorstandes auf Verlangen stets Einsicht in die Kassenführung zu gewähren.
3) Der Schatzmeister hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand den Kassenabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
4) Die mit der Geschäftsführung verbundenen Ausgaben werden allen Mitgliedern gegen Vorlage eines vom 1. Vorsitzenden oder in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden anerkannten Verwendungsnachweises erstattet.

§ 12 (Fn2)
Beschlüsse, Einberufung der Mitglieder- und Generalversammlung

1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt werden. Der Antrag muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Der Vorstand hat diesem Antrag innerhalb von drei Wochen nach Eingang zu entsprechen.
3) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand wenigstens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen.
4) Eine Generalversammlung ist durch den Vorstand im Kalenderjahr des Schützenfestes schriftlich einzuberufen (siehe auch §§ 6 und 19)

§ 13
Zusammensetzung des Schützenbataillons, Bildung des Offizierkorps

1) Das Schützenbataillon setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e.V.
2) Die Führungsspitze des Offizierkorps setzt sich zusammen aus
   a) dem General
   b) dem Oberst
   c) dem Major sowie den
   d) jeweiligen Adjudanten sowie
   e) den Kompanieführern
3) Scheidet ein Mitglied aus der Führungsspitze des Offizierkorps aus, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
4) Eine Abwahl der Führungsspitze kann nur in einer Generalversammlung durchgeführt werden. Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Führungsspitze des Offizierkorps ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung ergibt. Die Wahl zur Nachfolge der Führungsspitze des Offizierkorps kann in der gleichen

Generalversammlung erfolgen. Sie ist jedoch spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten in einer gesondert durch den Vorstand einzuberufenden Generalversammlung durchzuführen.

§ 14
Fahnenoffiziere und Thronoffiziere

1) Die Fahnenoffiziere werden auf Vorschlag des ranghöchsten Offiziers (General) durch die Generalversammlung bestellt. Hinsichtlich der Nachfolgeregelung bzw. Abwahl gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.
2) Die Thronoffiziere werden auf Vorschlag des amtierenden Königs- bzw. Kaiserpaares durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand Throndamen zu benennen. Die Throndamen sollten nach Möglichkeit aus dem Kreise der Familie eines Vereinsmitgliedes benannt werden. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung als Throndame.

§ 15
Beförderungen

1) Nach Ablauf der Regentschaft eines Königs- bzw. Kaiserpaares werden diese durch den jeweiligen Nachfolger und den 1. Vorsitzenden durch eine Beförderung ausgezeichnet. Die Beförderung erfolgt mindestens mit dem Dienstgrad zum Leutnant. Zudem erhalten sie die Königskrone zum Aufheften auf die Schulterstücke. Die Ehrennadel für Königspaare oder ein gesondert festzulegendes Geschenk für Kaiserpaare wird durch den 1. Vorsitzenden überreicht.
2) Regelbeförderungen richten sich nach der Beförderungsordnung. Regelbeförderungen in den Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgraden werden durch den General und den Kompanieführer, in den Offiziersdienstgraden durch den König/Kaiser und den 1. Vorsitzenden vorgenommen.
3) Verdienstbeförderungen werden vom Vorstand in geheimer Sitzung beschlossen. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Verdienstbeförderungen in den Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgraden werden durch den General und den Kompanieführer, in den Offiziersdienstgraden durch den König bzw. Kaiser und den 1. Vorsitzenden vorgenommen.

§ 16
Anzugsordnung

Über die Form des Dienstanzuges, mithin das Tragen von Schützenjacke oder Blouson bei Festlichkeiten oder sonstigen gemeinschaftlichen Anlässen entscheidet der ranghöchste Offizier (General) im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Die Vereinsmitglieder haben sich bei sämtlichen Veranstaltungen angemessen zu verhalten und eine entsprechende Ordnung zu wahren.

§ 17
Vereinseigentum

1) Die Schützenfahne und Degen verbleiben im Fahnenschrank des Vereinslokales. Die Königs bzw. Kaiserkette wird dem König bzw. Kaiser für die Dauer der Regentzeit nach dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ überlassen. Der König bzw. Kaiser hat für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen. Der

Königs- bzw. Kaiserschmuck bleibt Eigentum der Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e.V.

2) Der Vorstand und die Führungsspitze des Offizierkorps entscheiden, bei welchen Anlässen die Schützenfahne mitzuführen ist.

§ 18
Teilnahme am Vogelschießen

1) Die Teilnahme an dem Vogelschießen (Königsschießen) wird bedingt durch ein Mindestalter von 23 Jahren. Außerdem muss der Anwärter mindestens 3 Jahre Mitglied der Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e.V. sein. Jeder Königs- bzw. Kaiseranwärter hat seine Absicht spätestens vor Beginn des Vogelschießens unter Namensnennung der Königin bzw. Kaiserin dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand und der ranghöchste Offizier (General) entscheiden in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Zulassung zum Vogelschießen und über Ausnahmen dieser Regelungen. Sie sind zur absoluten Diskretion verpflichtet. Die höchste zu erringende Würde ist die Kaiserwürde.
2) Ein Kaiser wird zum weiteren Vogelschießen nicht zugelassen. Der Königs- bzw. Kaiseranwärter hat bei der Wahl der Königin bzw. Kaiserin zu berücksichtigen, dass diese aus der Familie eines Schützenmitgliedes der Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e. V. entstammt.
3) Bei einem evtl. Ableben eines Königs bzw. Kaisers oder einer Königin bzw. Kaiserin kann für die Dauer der verbleibenden Regentschaft ein entsprechender Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verein trägt die Kosten zur Durchführung der Veranstaltungen. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den Vorstand im Einzelfall erforderlich
4) Für das Vogelschießen ist ein unparteiischer Schießwart zu bestellen.

§ 19
Schützenfest

Das Schützenfest wird alle drei Jahre gefeiert. Eine Abweichung hiervon kann nur in einer Generalversammlung nach dem Schützenfest beschlossen werden

§ 20
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist von der Hälfte der Mitglieder beim 1. Vorsitzenden oder beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufende Generalversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins.

§ 21
Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am 21. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 08. Mai 1971, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1973 und vom 20.04.1996 außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung ist in geeigneter Form bekanntzumachen und jedem Mitglied der Bürgerschützengilde Ahsen von 1730 e.V. zu übersenden.

Ahsen, den 21. April 2013

Peter Schwab
1. Vorsitzender

Norbert Joemann
2. Vorsitzender

Fußnoten:

Fn 1: § 3 Abs. 1 zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2016
Fn 2: § 12 Abs. 3 und 4 zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2016
Fn 3: § Abs. 1 und 2 zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2017